Umweltüberwachungsbericht



Datum: 20.08.2018 Seite **1** von **2**

Firma	HEM Tankstelle
Standort	Borsigstr. 2 51381 Leverkusen
Anlagenbezeichnung	
Nummer in Anhang 1 der 4. BlmSchV	nicht relevant
Datum und Dauer der Umweltüberwachung	10.10.2017 / 1,0 Stunden
Art der Umweltüberwachung	□ angemeldet □ unangemeldet
Grundlage der Überwachung	§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erlass "Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergrei- fenden Umweltinspektionen" 29.05.2015.
Beteiligte Behörden	Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde.
Umfang der Umweltüberwachung	Medienübergreifende Umweltüberwa- chung des gesamten Standortes zu den Themen Abfallentsorgung, Abfallstrom- kontrolle, Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie Indirekteinleitung.
Ergebnis der Umweltinspektion	
	Entsorgung Restabfälle als Abfall zur Verwertung.
	Ein Register wird nicht geführt. Die vorhandenen Übernahmescheine sind unvollständig ausgefüllt.
Schwerwiegende Mängel*	
Veranlasste Maßnahmen	Erforderliche Maßnahmen bezüglich der Abfalltrennung und Entsorgung entspre- chend Kreislaufwirtschaftsgesetz, Ge-

Mängel beseitigt	fallwirtschaftsbehörde gefordert. Nachkontrolle erforderlich.
	werbeabfallverordnung sowie Nachweis- verordnung wurden von der Unteren Ab- fallwirtschaftsbehörde gefordert

*Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.